

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 202/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 25. Mai 2005 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt in der Hauptsache, die Rentenanpassung zum 1. Juli 2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der Rentenanpassung in Bezug auf Beitragszeiten und beitragsfreien Zeiten unterschiedliche Anpassungsfaktoren zu Grunde zu legen. Widerspruch, Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil vom 25. Mai 2005 ua ausgeführt: Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen seien unzulässig. Dem Kläger fehle die Klagebefugnis, denn er sei nicht möglicherweise in individuellen Rechten verletzt. Er beanstande zwar, dass die Rentenanpassungsmitteilung auf Grund verfassungswidriger Rechtsgrundlagen ergangen sei, er mache jedoch nicht geltend, dadurch in eigenen Rechten verletzt zu sein. Der Einzelne könne die Verfassungsmäßigkeit von Rechtsnormen nicht abstrakt, dh ohne eigene Betroffenheit, überprüfen lassen.
- 2 Der Kläger wendet sich mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 iVm § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Denn der Kläger hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), einer Divergenz, auf der die Hauptsacheentscheidung des LSG beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), und eines Verfahrensmangels, auf dem die Hauptsacheentscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 4 1. Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig, dh entscheidungserheblich ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung hier nicht gerecht.
- 5 Der Kläger hat schon keine abstrakte Rechtsfrage formuliert, die sich auf die Auslegung oder Anwendung einer Norm des Bundesrechts (§ 162 SGG) bezieht. Im Übrigen fehlen Ausführun-



gen zur Klärungsbedürftigkeit, insbesondere hätte sich der Kläger mit dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 31. Juli 2002 - B 4 RA 120/00 R (BSGE 90, 11 = SozR 3-2600 § 255c Nr 1) zur Rentenanpassung zum 1. Juli 2000 auseinander setzen müssen. Er hat auch nicht die Klärungsfähigkeit, dh die Entscheidungserheblichkeit der von ihm angesprochenen Thematik der Rentenanpassung 2000 aufgezeigt; insbesondere hat er nicht dargelegt, weshalb das BSG im angestrebten Revisionsverfahren sich unausweichlich mit der von ihm aufgeworfenen Thematik würde befassen müssen. Dazu hätte jedoch schon deshalb besonderer Anlass bestanden, weil das LSG ein Prozessurteil erlassen hat.

- 6 2. Soweit der Kläger eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG, nämlich eine Abweichung von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 28. Februar 1980 (BVerfGE 53, 257) geltend macht, hat er diese nicht hinreichend bezeichnet. Eine Divergenz liegt nur vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Der Kläger hätte deshalb vortragen müssen, mit welchem abstrakten Rechtssatz das Urteil des LSG von einer genau bestimmten Aussage des BVerfG abweicht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29, 67). Der Kläger hat zwar ausgeführt, welcher abstrakte Rechtssatz in der Entscheidung des BVerfG vom 28. Februar 1980 enthalten sein soll. Er hat jedoch nicht dargetan, mit welchem abstrakten, die Hauptsacheentscheidung tragenden Rechtssatz das LSG davon abgewichen ist.
- 7 3. Einen Verfahrensmangel, auf dem die Hauptsacheentscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), hat der Kläger ebenfalls nicht hinreichend bezeichnet.
- 8 a) Soweit der Kläger sinngemäß rügt, das LSG habe kein Prozessurteil erlassen dürfen, hat der Kläger schon nicht dargelegt, woraus sich seine Klagebefugnis ergeben könnte. Der allgemeine Hinweis auf einen "finalen Absturz der Renten in Richtung einer sog Grundsicherung oder Basisicherung" und auf den "verfassungswidrigen Gleichschritt der Entwertung von erarbeiteten und geschenkten Ansprüchen" genügt ebenso wenig den Anforderungen an die Darlegung eines Verfahrensmangels wie der Hinweis auf die in der Berufung gemachten Ausführungen zur Verletzung seiner Rechte aus Art 14 Grundgesetz.
- 9 b) Soweit der Kläger geltend macht, das LSG sei von einem falschen und unvollständigen Sachverhalt ausgegangen und habe ihm Erklärungen unterstellt, die er nicht abgegeben habe, hat er nicht aufgezeigt, worin konkret die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§§ 62, 128 Abs 2 SGG) liegen solle. Mit den Ausführungen auf S 4 der Beschwerdebegründung hat der Kläger einen diesbezüglichen Verfahrensmangel nicht dargelegt.
- 10 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

